

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

31.12.1916 (No. 358)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 358

Sonntag, den 31. Dezember 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Verlagsamt Nr. 953 und 954,
Postfach Nr. 3516.

Voraussetzung: vierteljährlich 4 M. durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gebaltene Pforten- oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagerverhaltung, zwangsweiser Vertheilung und Konfiskation fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht juristisch gelesen und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.



Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 1. Juli d. J.: **Roßler, Friedrich**, Hauptlehrer an der Volksschule in St. Georgen, A. Willingen, Leutnant d. R.,
- am 6. August d. J.: **Schneider, Friedrich**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Unteroffizier,
- am 9. Oktober d. J.: **Avanzini, Ludwig**, technischer Gehilfe in Freiburg i. B.,
- am 18. Oktober d. J.: **Schmidt, Joseph**, Holzhauer in Gäßfern,
- am 13. November d. J.: **Kraft, Emil**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Langenschiltach, A. Triberg, Rekrut,
- am 13. November d. J.: **Hottinger, Johann**, Waldarbeiter in Hornberg bei Herrischried,
- am 17. November d. J.: **Amann, Karl**, Hilfslehrer an der Volksschule in Hofgrund, A. Freiburg, Rekrut,
- am 17. November d. J.: **Soine, Gustav**, Unterlehrer an der Volksschule in Korf, A. Rehl, Unteroffizier,
- am 18. November d. J.: **Dießche, Benedikt**, Fortwart in Lohndenberg, und
- am 23. November d. J.: **Wehrle, Richard**, Holzhauer in Hinterstraß,

Einer Krankheit ist erlegen:

- am 6. Dezember d. J.: **Holtermann, Paul**, Unterlehrer an der Volksschule in Langensteinbach, A. Durlach, Leutnant d. R.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Dezember d. J. den Amtsanwalt Karl Held in Freiburg (an Stelle des Amtuars Oskar Allgauer) zum Bezirksamt Heidelberg berufen.

Mit Entschließung des Ministeriums der Finanzen vom 26. Dezember d. J. wurde Bauinspektor Ludwig Walz in Freiburg nach Offenburg versetzt.

Den Verein „Badischer Heimatkund“ betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialischließung d. d. Karlsruhe, den 7. Dezember 1916 Nr. 916 gnädigst geruht, dem Verein Badischer Heimatkund die Körperschaftsrechte zu verleihen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Schülch.

Die Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie betr.

Die Ziehung der 1. Klasse der 9. Preussisch-Süddeutschen (235. Königlich Preussischen) Klassenlotterie wird nach planmäßiger Bestimmung am 8. und 9. Januar 1917 stattfinden.

Diese Lose dieser Lotterie werden von den zuständigen Großh. Badischen Lotterierechnern ausgegeben.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1916.

Großh. Landeshauptkasse

als Landesbehörde für die staatliche Klassenlotterie.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2 §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2. Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der an der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu verfortgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Druckfadye 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenverhand) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3. Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4. Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einfindung oder Abgabe der Bezugsscheinordrücke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsstellen durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einfindung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbundene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafanordnung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schliessen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen

der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom

10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463)

23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 289)

und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfang einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigem Preise angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

§ 2. Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Berechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3. Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2.)

§ 4. Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Nähen usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5. Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmestellenbuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6. Feststellung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf von der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Über die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7. Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8. Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9. Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angeammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrüststoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpenfortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrüststoffabteilung stehenden Lumpenfortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpenfortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10. Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden dieser Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustande der Bezugscheinplicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Übergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugewilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11. Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12. Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt: „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig. Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13. Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Übersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versehen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14. Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher, dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15. Ausnahmestimmungen hinsichtlich des gewerbmäßigen Kleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbmäßige Klein Händler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustande der Bezugscheinplicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der im Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Klein Händler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16. Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme- und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinn-gemäße Anwendung.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 30. Dezember.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.T.B. Wien, 29. Dez. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nordöstlich und nördlich von Rimnicul-Sarat drängt die Armee des Generals von Falkenhayn den Feind von Stellung zu Stellung zurück. Im Hochgelände nordwestlich der genannten Stadt wurde er durch die österreichisch-ungarischen und bayerischen Truppen des Generals Krafft von Delmeningen erneut geworfen. Die zu diesem gehörende Kampfgruppe des Feldmarschalleutnants Ludwig Goldinger steht vor Deduleci im Kampf. Auch der Südbügel der von Generaloberst Erzherzog Joseph befehligten Heeresfront hat sich dem Angriff angeschlossen. Österreichisch-ungarische und deutsche Kräfte entziffen dem Feind im oberen Jabala-Naruja- und Kutna-Tal eine Reihe stark ausgebauter Stellungen und erkürrten bei Sarja nordöstlich von Soosmezö feindliche Linien. Der Feind ließ bei den geistigen Kämpfen in der Walachei und im Gebirge westlich von Joscani 3000 Gefangene, 6 Geschütze und über 20 Maschinengewehre in unserer Hand.

Weiter nördlich keine Kämpfe von Bedeutung.

Ein österreichisch-ungarisches Flugzeuggeschwader belegte am 27. d. M. den von feindlichen Truppen stark besetzten Bahnhof von Dnesci mit Bomben. Mehrere Gebäude gerieten in Brand.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Auf der Karsthohefläche war das italienische Artilleriefeuer gestern lebhafter als an den vergangenen Tagen. Im Wippach-Tal schoß einer unserer Kampflieger ein feindliches Flugzeug ab.

Süddöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs, von Hüfer, Feldmarschalleutnant.

Der Krieg zur See.

W.T.B. Berlin, 29. Dez. (Amtlich.) Im Monat November sind 138 feindliche Handelsfahrzeuge von insgesamt 314 500 Bruttoregistertonnen durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte verloren gegangen. Davon sind 244 500 Tonnen englisch. Außerdem sind 53 neutrale Handelsfahrzeuge mit 94 000 Tonnen wegen Beförderung von Bannware zum Feinde versenkt worden. Das Monatsergebnis beträgt also insgesamt 408 500 Tonnen. Seit Kriegsbeginn sind damit durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte 3 636 500 Tonnen feindlichen Handelsschifftraums verloren gegangen; davon sind 2 794 500 Tonnen englisch.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 30. Dezember.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb, der Geheimräte Dr. Uibel und Dr. Freiherr von Babo sowie des Präsidenten Dr. von Engelberg.

Ernennungen, Versetzungen, Zurufsetzungen etc. der etatmäßigen Beamten der Gehaltsstarifabteilungen H bis K.

Ernennungen, Versetzungen etc. von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Etatmäßig ange stellt:

Auffseherin Stephanie Dast bei der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

übertragen:

dem Schuhmann Mathäus Gutt in Karlsruhe eine etatmäßige Amtsdienststelle beim Bezirksamt Waldshut.

Entlassen auf Ansuchen:

Schuhmann Hermann Wille in Pforzheim.

Gestorben:

Polizeifergeant Rudolf Madert in Karlsruhe.

— Großh. Verwaltungshof. —

Etatmäßig ange stellt:

die Wärterin Karoline Gossenberger bei der Heil- und Pflegeanstalt Alenau,

Weißengüßelbacherin Emilie Meyerhofer bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Beamteneigenschaft verliehen:

dem Joseph Linus Weber, Wärter, und der Anna Berta Horn, Wärterin an der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

** Die Badische Kartoffelversorgung hat durch einen Sachmann die Einlagerung der Kartoffeln durch badische Städte nachprüfen lassen. Hierbei hat sich die erfreuliche und beruhigende Tatsache ergeben, daß die Lagerung in den besichtigten Städten eine durchaus zweckmäßige ist.

und die Städte alles getan haben, um ein vermeidbares Faulen der Kartoffeln auf ihren Aagern zu verhindern. . .

Von der Firma Lederwerke Hirsch (Inhaber Max und Julius Hirsch) in Weinheim ist dem Verein Badischer Heimatdank der Betrag von 50 000 M. zugewendet worden. Für diese reiche Spende sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Weihnachtsverkehr der Badischen Staatseisenbahnen 1916. Die Schneedecke, die sich im zweiten Drittel des Dezember gebildet hatte, verschwand durch das vom 20. ab eingetretene Tauwetter. An den folgenden Tagen und über die Weihnachtsfesttage war die Witterung fast ständig trüb, regnerisch, windig und teilweise stürmisch. Der Fernverkehr blieb im Ganzen hinter dem Vorjahr zurück. Der Fernverkehr war zwar lebhaft, dagegen war der Ausflugsverkehr schwach; auch der Stadtverkehrsverkehr war nicht bedeutend. Der Wintersportverkehr fehlte fast ganz. Die wichtigeren Schnellzüge sowohl der Nord-Süd- als auch der West-Oststrich brachten auf die badischen Bahnen zum Teil sehr beträchtliche Verspätungen mit, die namentlich den Betrieb der Anschlußstrecken ungünstig beeinflussten. Im übrigen wickelte sich der Zugverkehr in befriedigender Weise ab. Der Expressgutverkehr war namentlich im Vergleich etwas schwächer als im Vorjahr.

Neueste Drahtnachrichten.

Amtlicher Tagesbericht.

R.T.M. Großes Hauptquartier, 30. Dez., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Nordwestlich von Lille, an der Somme — vornehmlich auf dem Nordufer — und in einzelnen Abschnitten der Aisne-Front nahm zeitweilig das Feuer zu. Mehrfach wurden Vorstöße englischer und französischer Patrouillen abgewiesen.

Seeresgruppe Kronprinz. Auf dem linken Maasufer führten die Franzosen gegen die von uns gewonnene neue Linie am Toten Mann im Laufe des Tages mehrere, durch starke Feuerwellen eingeleitete Angriffe, die sämtlich abgewiesen wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei ungenügender Witterung die gewöhnliche Grabenkampftätigkeit.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den verschneiten Waldkarpathen erfolgreiche Patrouillengänge deutscher Jäger.

Im siebenbürgischen Grenzgebirge drangen die deutschen und österreichisch-ungarischen Angriffstruppen trotz hartnäckigen Widerstandes in verschanzten Stellungen und trotz starker Gegenstöße, bei denen der Russe zehn Offiziere, 650 Mann und 7 Maschinengewehre in unserer Hand ließ, weiter vorwärts.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Unsere unermüdeten Truppen folgten dem auf der ganzen Front zwischen Gebirge und Donau weichenden Feind. Sie stehen in fortschreitendem Kampf in der Linie nordöstlich Bizirub-Sutesti (am Buzaul)—Slobozia (halbwegs Rimnicul-Sarat-Plaginesci).

Mazedonische Front: Nur kleine Gefechte von Streifabteilungen in der Strumacene.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff. Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Verein Badischer Heimatdank.

2. Dankagung.

In der Zeit vom 1. September bis 20. Dezember 1916 sind bei dem Gesamtverband, der Kreisverwaltung des Badischen Landesvereins von Roten Kreuz und den örtlichen Sammelstellen in der Stadt Karlsruhe folgende Gutsbeiträge und Spenden eingegangen: Aus Karlsruhe: von Ihrer Majestät der Königin von Schweden 1000 M., Seiner Maj. des Großherzogs Friedrich und Ihrer Maj. des Großherzogsin Silda aus Allerhöchstdienstlichen zur Verfügung gestellten Mitteln 15 000 M. (für Kriegsbeschädigte), ferner von Allerhöchstdienstlichen weitere Gabe 2000 M., Ihrer Maj. des Großherzogsin Luise 1000 M., Major Kaurisch 150, Med.-Rat Dr. Krumm 1000, Minister Dr. Rheinboldt, Erz., 1000, Frau Lucia Nader von Diersburg 50, Kabinetssekretär Frhr. Nader von Diersburg 100 + 10 M. Jahresbeitrag, durch denselben von Ungenannt 20 und Ungenannt 5, Liebesgabenliste des Materialdepots 65.45, Herrn. Verberich (Ertrag einer Gausnagelung) 20, Nation. Frauenverein von „Ungenannt“ 10, Postamt (20 + 3 + 108 + 8.50) auf 189.50, E. D. (durch Südd. Dist.-Ges.) 5, Fabrikant Friedr. Wolff jr. 1000, Oberbaurat Prof. Neßhof 300, Geh. Oberfinanzrat Zimmermann 50, M. Kay 10, Fräul. Dr. Hübel 200, Prälat Sammlthener 100, Richard Gräbener und Frau 150, J. v. B. 200, Karl Wöhle 25, Rheinm. 3, Professor Wredig 100, Gärtner u. Cie. 50, Ungenannt 2000, Konjul Bielefeld 1000 M. (in Wertpapieren), Komm.-Rat Frh. Somburger und Dr. Paul Somburger 20 000 M. (in Wertpapieren), Ungenannt 6000 M. (in Wertpapieren), Landesversicherungsanstalt Baden 10 000, Bankier M. A. Straus 50 000 (30 000 M. für Hinterbliebenenfürsorge, 20 000 M. für Kriegsbeschädigtenfürsorge), Karlsruhe-Ruppurr, Postamt 2.50, Postbedient für Nach.-Mat. Schmid 3, Frau Direktor Schroeder 10, „Fidelitas“, aus Anlaß des Geburtstages J. A. S. der Großherzogin 10, Geh. Komm.-Rat Dr. Lorenz 100 000, Hofkapellmeister Lorenz (Reinertag eines Konzerts) 1967.15, Fremdenvereinskasse vom 2. Moninger 5000, Erz. von Eisenacher, Preuß. Gesandter, 1000, Frau Staatsrat Bittel 20, Frau Camill Radlof Wwe. 25; von auswärtig — soweit nicht unter den Sammelstellen in Karlsruhe genannt —: Donaueschingen, S. Durchlaucht Fürst zu Fürstentum 2500 M., Ihrer Durchlaucht Prinzessin Amalie zu Fürstentum 1000 M., St. Nigen, Verband der H. Städte und Gemeinden, 100, Feldgeistlicher Emlen, XIV. A. A. (für Hinterbl.) 276.50, Gondelsheim, Gräfin Raleska Douglas 1000, Konstantz, Oberpostsek. Licht 6, Konstantz, Goldbankaufsstelle (7.95 + 18.55 + 55.55 + 10 + 2 + 5.50 + 2.80 + 6.30 + 50 + 7.50) auf 166.15, Wolfach, Ortsausicht, v. Roten Kreuz 100 (Jahresbeitrag), Freiburg, Bad. Bauernverein 2000, Wiesloch, Beamtenschaft der Heil- und Pflanzanstalt 1500, Mannheim, Heinrich Bauer 50, Offenburg, Kreisausicht 1000, Mannheim, Ludwig Kramer, Färberei, 300, Aehl, Frau Agnes Trid 7000, Kehl, Fräul. Elisabeth Trid 1000, Gondelsheim, Rfe. Zippf (Wochenkollekte) 15, Marzell, Erholungsheim des Bad. Frauenvereins (aus einer Theateraufführung) 20, Illenau, Sammlung in der Heil- und Pflanzanstalt 689.29, Feld, Hauptmann Albert Frhr. Nader von Diersburg 50, Forbach, Friedrich Wilhelm, Großh. Oberförster 20 (Jahresbeitrag), Waldkirch, Ungenannt 1500 (in Wertpapieren), Mühlhofen, A. Überlingen, Hofbräuhaus Johannes Epel 1000 (in Wertpapieren), Ludau, Hauptl. Saug 40, Mannheim, Verein Chemischer Fabrikanten 15 000, Mannheim, Rhein. Hypothekbank 100 000 (in Kriegsanleihe), Heidelberg, Lieberfranz 178.50, Piegelhausen, G. Stöck, Fabrikant 1000, Mannheim, Geh. Komm.-Rat Dr. Brofen 5000, Mannheim, Frau Geh. Komm.-Rat Julia Lang 100 000 (in Wertpapieren), Mannheim, Frau Geh. Rat Helene Ködler 100 000 (in Wertpapieren), Mannheim, Komm.-Rat Dr. Karl Lang 100 000 (in Wertpapieren), Gutingen, Frauenverein (Sammlung) 250, Waldkirch, Th. Reining 220, Sältingen, Ratfchreiber Jos. Müller von Karl Schauble in Pöthen bei Wien 60, Berlin, Geh. Rat Dr. Niefer, Bad. Gesandter 1000, Mannheim, Versicherungsgesellschaft und Continental Verf.-Gesellschaft 20 000, Reichartshausen, Rfr. Kaufmann S. Osterburten, Gemeinde 50, Offenburg, Vorschubverein (v. S. Breitbeil 10, Fr. Pf. 50, E. B. 20) auf 80, Zell a. N., Gewerbetank (von ihr selbst 140, Sammlung 100) auf 240, Neustadt (Schwarzwald), Amtsdorftand 789.88, Schiltach, Lehengericht, Frauenverein (Sammlung) 533.80, Mannheim, Hermann Scherr 100 000, Heidelberg, Geh. Komm.-Rat Dr. Ing. F. Schott 100 000 (in Wertpapieren), Mannheim, Rhein. Creditbank 100 000 (in Wertpapieren) (davon 50 000 M. für den Verein und 50 000 für versch. Bez.-Ausschüsse), Sidingen (Amt Bretten), Rechner Feldmann 10, Hohenstadt, Gemeinde, 60, Feldpostkassier Rilly 3, Singsheim, Gemeinde, 30, Mannheim, Martin Köhler (Wertpapiere) 20 000 M., Offenburg, Geh. Rindinger, Brauerei 100, Freiburg, Bank für Handel u. Industrie 200, Baden-Baden, Frau Hilian Nafier 20, Freiburg, Weisgauer Zeitung 60, Stöckholm, ein ungen. junger Beamter der Feuerwehr 82, Freiburg, Oberbürgermeister Thoma 40, Goldbankaufsstelle 200, Mannheim-Neckarau, Sally Falk 20, Fromm Weidenheller Müllsch 5, Mannheim, Direktor Reg.-Rat Janger 1000, Hilsbach, Ev. Gemeinde, Opfer von

zwei Vaterl. Feiern 50, Rengingen, Hauptl. Reimuth 20, Böffingen, Pfarrer Bauer, Opfer aus Trauergottesdienst 11.50, Großscholheim, Ev. Gemeinde 75, Rath, Gemeinde 25, Dersbachheim, Firma L. Hepp 1000, Mannheim, Frau von Dusch Wwe. 800, Sandhausen, Bürgermeier Hambrecht, Ergebnis einer Pfennig-Sammlung unter den Zigarettenarbeitern und -arbeiterinnen 2000, Knielingen, durch Pfarrer Barner 54, Baden-Baden, Frau Gräfin Alice von Zepelin 1000, Mannheim, Sigmund Mohr (Wertpapiere) 5000, Mannheim, Geh. Mayer (Wertpapiere 50 000, Firma Wapp u. Reuther in Mannheim-Waldhof (Wertpapiere) 500 000 (davon 200 000 M. für den Ortsausicht Mannheim), zum Gedächtnis des † Oberlehrer Gaugel in Gengenbach 60, Firma Benz & Cie., Rheinische Automobil- und Motorenfabrik in Mannheim 300 000; von folgenden Postämtern: Rengingen (Amt Bretten, 20 + 10 + 20 + 20) auf 70, Gemmingen 10, Mannheim I (26 + 6 + 103 + 15 + 8 + 1015) auf 1173, Mannheim II (11 + 2 + 50 + 89.25 M. auf 152.25, Heidelberg I (20 + 1 + 7 + 50) auf 78, Biebrich (Walden) 5, Friedrischtal 6, Korf (2 + 30) auf 32, Forbach (5.50 + 24) auf 29.50, Weinheim, Bergstr. (15 + 3) auf 18, Grohshausen (4 + 8 + 6.50) auf 18.50, Pforzheim (0.50 + 5) auf 5.50, Heidelberg-Großscholheim 5, Gottmadingen 2.50, Überlingen 2, Bad. Rheinfelden 4, Offenburg 10, Mandegg (Bez. Konstanz) (2 + 2) auf 4, Nordrach (5 + 5 + 13) auf 23, Schriesheim 1, Wiesloch 100, Weil-Neckarhöhe 25, Albern (2 + 2) zusammen 4, Pforzheim-Dillweissenstein (5 + 5) zusammen 10, Nhringen 5, Graben 5, Galligen 28, Oberfeldenz 2, Wilferdingen (5 + 5) auf 10, Wallhof (5 + 6.50) auf 11.50, Schönwald (3 + 10) auf 13, Gengenbach 10, Bretten 28.50, Brombach (Amt Vöhrach) 1.08, St. Georgen, Schw. (16.65 + 12.75) auf 29.40, Haslach, Ringstal (15 + 15) auf 30, Heiligenberg, Wd. (1 + 9) auf 10, Bad. Rheinfelden (3.50 + 4) auf 7.50, Waldshut 10, Furtwangen (Beiträge der Beamten) 16, Rengingen 10, Gengenbach 7, Vörrach 2, Sindolsheim 2, Offenburg 39.50, Aglasterhausen 1, Bannental 5.80, Eppingen 2, Wittigshausen 2, Königshaus 12, Jostetten 52, Grenzach 4, Zell i. W. 7, Hirslanden (Nat. Stiftung) 10, Stein (Amt Bretten) 1, Madolszell 1, Lintenheim 3.50, Mühlheim 10, Kappel (Schwarzw.) 5, Kuppenheim 11.50, Ebingen 2, Wüchig (Amt Bretten) 5, Zuffenhausen 3, Medesheim 9, Friesenheim 3, Rastatt 15; aus Karlsruhe: durch Geh. Oberreg.-Rat Schworer von ihm selbst 20 M., Namensschwester in Freiburg 7 Königl. Med.-Rat Ferd. Rheinboldt 10, Geh. Oberreg.-Rat Reim 40, Ministerialrat Dr. Armbruster 40; durch die Rheinische Creditbank Filiale Karlsruhe von: Frau Karoline von Geler 500, Oberbaurat Courtin 100, Sr. E. R. 20, Hauptmann Wahls 1000, Oberst von Sanden 40, Andreas Koepfen 25, Major Varentzapp 20, Oberbürgermeister Prof. Dr. E. Balz, Heidelberg 1000, Erz. Birkh. Geh. Rat und Kammerherr Dr. E. von Jagemann, Heidelberg 1000, E. M. Wild 20, Prof. M. Liebe 50, Frau Konjul Weiseführ, Heidelberg, 50, R. Pfähler 10, Fr. von Danans 10, E. Wahls 10, M. Krefmann 25, Prof. Dr. Anspurger 200, Dr. Vongard 50, Frau Geh. Rat Prof. Krehl, Heidelberg 1000, Heinz Maurer, Hofl. 30, Oberförster Mayer 50, Fräul. Dr. Somburger, Heidelberg 100, Rhein. Creditbank, Filiale Karlsruhe 1200, Dr. Hofmann 30, Gd. Schnabel 20, Fr. E. Buch 100, Frau Sophie Meyer-Kagened 100, Oberlandesger.-Präsi. Düringer 300, Frau Ober-Ing. A. Fuchs Wwe., Sasbachwalden 500, Ober-Landesger.-Rat Dr. Fürst 100, L. Brombacher u. Cie. Nachf. 300, Dr. Dambacher 100, Int.-u. Baurat Schütte 30, Frau Baurat Diederhoff 50, R. A. Adler 100, Frau Rob. Hiller 300, Geh.-Rat Dr. Sepp 1000, A. S. (zum Andenken an einen gefallenen jungen Helden) 1000, Herr u. Frau Apotheker Neuling, Heidelberg je 1000, Frau Dimer 1, Fr. Follenstein 100, R. Reim 20, Frau Rf. 15, Direktor Herm. Hummel 1000, Vordirektor Nicolai 1000, Frau Dr. Johs., Heidelberg, 1000, Prof. A. G. G. 20, Fräul. Elisabeth Stein 50, Frau Ober-Landesger.-Rat Schenl 300, Geh.-Rat Pfisterer 200, Frau Generalin Baerler von Dankensheim, geb. Gros, Erzellenz, 100, Frau von Gulat (v. G.) 100, Frau Dr. Wih. Wum Wwe. 1000, Herr u. Frau Prof. Dr. Hans Hoffmann 1000, Prof. Dr. Bernhard von Beck 1000, Pfarrer Kay 300, M. u. F. Liebhold, Heidelberg, 166.66, Geh. Meier, Heidelberg 166.66, Geh. Oberfin.-Rat Schellenberg 200, Joseph Seelig, Heidelberg 33.33, Frau Oberstl. B. 10, A. Baas 20, A. W. 50, Frhr. von Hagened 100, Prof. Birkh. Geh. Rat Erz. Hans Thoma 1000, Oberstallmeister Frhr. Ferd. von Geler 100, Hofrat Prof. Heinrich Odenstein 1000, Fräul. Julie Vredt 40, Fräul. S. v. Rothberg 100, Geh. Hofrat Menge, Heidelberg 1000, Frau Komm.-Rat Sand Wwe., Freiburg 100; durch die Firma Albert Glad u. Cie. von: Fräul. A. W. 50; durch die Vereinsbank Karlsruhe von: Regel-Ges. 20, Karl Eugen Duffner 20, Lina Verthold Wwe. 10, F. J. Kröner 20, Ludw. Dautwiler 20, Trautmann Brunn 14, Fräul. Anna Becker 5, Er. Erz. Gen.-Leut. Häbert, stell. Komm. General XIV. A. A., 100; durch die Karlsruhe Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit von: Fr. Wöhlein in Betberg 5, Ch. Stein 5; durch die Kirchapotheke von: Trudel, Frisel, Hansel 10, Marie Zimmer 1, A. Löwenstein, Wiesbaden (Zinsverz.) 18.25; durch die Firma E.

R. Siele von: F. W. B. (5 + 10) auf 15, Frau Anna Lauenstein 10, E. A. 10, E. W. D. 2, Namenlos 5; durch die Firma Hammer u. Helling von: Fräul. Emilie Hammer 1, Ungenannt 5; durch das Bankhaus Ggg von: Heinrich Bauer, Privat 100, Ungenannt 100; durch das Bankhaus Zeit L. Somburger von: Geh. Komm.-Rat, Fr. Wolff 1000, Schwester E. Schweidhardt 5, Frau A. Schweidhardt 5, Frau Rinister Donnell Erz. 100, Ludw. Nader, Kappelrod 5, W. Nothmerl 50, Geh. Fin.-Rat Ellhäder 153, A. Hummel, geb. König, 300, F. Dufner 20, Geh. Ober-Reg. Dr. Anspurger 200, Dr. Jourdan 300, G. Sprenger 50, Frau Müller 100, Frau E. Nahl 15, Erz. Grohshausen Dr. von Brauer 1000, Med.-Rat Dr. Gutmann 500, Frau Elisabeth Becker 200, Goldbankaufsstelle 250, Fräul. Rosa Anspurger 10; durch Hofl. und Stadtrat Friedr. Blos von: Dr. R. L. 30, Kath. Lejeverein Karlsruhe 101; durch Hofwelter Ludw. Vertsch von: Karl Karst 3, Ludw. Vertsch, Hofwelter 7, Fr. Prof. Eitner 5, Kamm. München 3, Fräul. Eise 12.30, Prof. Anspurger 60.20, Kammerfrau Fräul. Maurer 20, Konjul Bielefeld 117.90; durch die Badische Presse von: Ungenannt 5, Frau Heibegger 2, Gottlob, Ober-Neisfor 4, Ungenannt 20, Oskar Köhner 10, Marie Köhner 10; durch das Karlsruher Tagblatt von: Wih. Find 5, Th. Fischer, Kirchenrat 5; durch die Geschäftsstelle des Kath. Frauenbundes von: Frau von Nader 5, Frau Dr. Matheis 5, Frau Ober-Landesger.-Rat Schmidt 10; durch die Mitteldeutsche Kreditbank von: Sophie Kingle 1, Frau von Siebig Wwe. 100; durch die Reichsbankstelle Karlsruhe von: F. von B. 30, Major Mutscheller, Appenweier 10, Kaiserl. Bankdirektor Diez 200, Justizrat Eugen Ludw. Matthes, Mannheim 100, Landesverf.-Anstalt Baden 100 M. (Jahresbeitrag); durch die Firma Gebr. Wabl von: Rechtsanwält Dr. Bielefeld 25; durch die Badische Bank von: Bankdirektor W. Hoffmann 1000, Erz. Birkh. Geh. Rat u. Kammerherr R. von Chelius 1000, Ungenannt 20, Frau Prof. G. Richard Wwe. 1, Herrn. Kraus 10, Rechnungsrat Sigelstahler 10 M., Rechnungsrat G. Allgeher 10 M., General und Generaladjutant Erzellenz A. Dürr (3 x 10) auf 300, Frau Major von Grimm 30, Geschw. Wör (durch Erz. Frau von Chelius) 25, M. Fr. G. Fräul. M. Schindler 4, Geh. Rat A. Bujard 200, Geh. Hofrat Dr. Lehmann 100, Staatsrat Dr. A. Kühn 300, Rünzger W. Jenner 50, Med.-Rat Dr. Brian 20, Oberstleutnant Welsch 50, Fräul. Geschw. Ernst zum 31. Oktober 10, Geh. Finanzrat M. Reinach 40, Ungenannt 50, Frau Hauptmann Maria Sieferl, Erlös aus Goldschmuck (durch Herrn Ministerialdir. Geh. Rat Weingärtner) 50, Geh. Komm.-Rat Robert Noelle 10 000, Frau Komm.-Rat Max Müller Wwe. 2000, Hofbräuhaus Georg Wolff 1000 M. in Wertpapieren, Badische Bank Karlsruhe 10 000 M. in Wertpapieren, Frau M. Weng, zur Erinnerung an ihren an der Somme gefallenen Sohn (durch Ministerialdir. Geh. Rat Weingärtner) 1400 M. in Wertpapieren, Brauergeisel, vorm. Meyer u. Söhne, Riegel 5000, Ernst Meyer, Riegel, 3000, Schwbester Meyer, Riegel, 1000, Ungenannt 1000, Frau Prof. Kapf Wwe. (für abgel. Goldschmuck) 81, E. Seifig 1, Fräul. Mina Hef 10, Frau Komm.-Rat Derrmann (durch Geh. Rat Zimmermann) 20, Ober-Reg.-Rat Rothender 50, Fin.-Rat G. Schlechter 20, E. G. 20, Prof. Dr. Städel, Heidelberg 50, Geh. Rat Steiner 20, Frau Adele Wunk 200, Mannheim: Rechtsanwält L. Geismar 500, Frau Geh. Komm.-Rat Dr. August Hohenemser 500, Frau Helene Hohenemser 500, G. L. Hohenemser u. Söhne 2500, Erste Deutsche Namie-Gesellschaft Emmendingen 20 000, Fräul. Anna Nohr, Mannheim, 500, Reg.-Rat Dr. von Bayer-Ehrenberg in Verbier 100, Ungenannt in Schwesheim 5000, Geh. Hofrat Bernthsen in Ludwigsbafen 300, Ernst Weil in Heidelberg 1000, Vizepräsident Grafen in Mannheim 50, Frau Rentner Karl Hoffmann Wwe. 500; durch die Mühlburger Kreditbank von: Ferd. Doldl, Maurermeister 20, Primus Heizmann 2; durch die Hofdrogerie Carl Roth von: Ungenannt 3; durch die Ludwig-Wilhelm-Apotheke von: Eugen Roth 50; durch die Firma L. J. Ettlinger von: L. J. Ettlinger für die Teilhaber Leopold Reumann und Mart. Elfas 1000; durch die Firma Mees u. Löwe von: den Arbeitern der Firma Mees u. Löwe 8, Jakob Löwe, Inh. der Firma Mees u. Löwe 10; durch die Druckerei Vadenia von: Wih. Rib, Linfenheim 3; durch das Bankhaus Straus u. Cie. von: Dr. R. Stein, 2000, Vize-nachmeister Friedr. Straus, a. H. im Felde, 2000, Dr. W. Straus 2000, Prof. Ferd. Keller 500, Goldberg 500, Prof. Dr. Baas 40, M. u. S. Geh 50, Friedrich Nafier 20, Frau Fuchter Wwe. 40; durch das Bankhaus von Heinrich Müller von: Frau Med.-Rat Dr. Dambacher 30, Fräul. Anna Weber 20, Gemeinde Teuschnaureut 110, Hofbäckermeister Köhler 50, Gemeinde Eggensheim 223, Frau E. Heil 30; durch das Bankhaus Jgnaz Ecker: von ihm selbst 100; im Ganzen 2 100 000 M. 34 Pf.

Wir danken herzlich für diese Spenden und bitten um weitere Zuwendungen. Das Sammelergebnis außerhalb Karlsruhe in den einzelnen Amtsbezirken wird später bekannt gegeben werden. Karlsruhe, den 21. Dezember 1916. Der Gesamtverband des Vereins Badischer Heimatdank. Roman.

Palast-Theater

Karlsruhe Herrenstraße 11

Größtes, neuestes und vornehmstes Lichtspiel-Unternehmen am Platze

9 Meter hoher Theater-Saal
mit modernster Zentralheizung- und Entlüftungs-Anlage

Konkurrenzlose, klare, plastische Vorführung der Bilder infolge erstklassiger technischer Einrichtung, wodurch die Augen nicht angegriffen werden.

Neuer Spielplan ab heute
Alleiniges Erstaufführungsrecht für Karlsruhe
unserer neuen Alwin Neuss-Serie 1916/17

Alwin Neuss

in seinem 4. Film

Das Lied des Lebens

Tragödie in 5 Akten von Carl Schneider

Fritzis neuer Beruf

Schwank in 2 Akten von Fred. Sauer

Eine Hundemeute

Hochinteressante Aufnahme

Die neuesten Kriegsberichte von allen Kriegsschauplätzen

Hochinteressant

Ein weiterer Spielplan vervollständigt das erstkl. Programm.

Ich erlaube mir, das hochverehrte Publikum auf meine elegant und bequem eingerichteten Balkon- und Fremdenlogen ergebenst aufmerksam zu machen

Bei unseren erstklassigen Programmen haben an **Wochentagen Vorzugskarten Gültigkeit**

Preise der Plätze: Vorzugs-Preise:

2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf., Balkon-Loge 1 M., Fremdenloge 1.50 M.

Zum gefl. Besuche ladet ergebenst ein Der Besitzer: **Fr. Schulten.**

Die ruhigeren **Nachmittags-Vorstellungen** werden dem geschätzten Publikum als besonders genussreich empfohlen

Zur gefl. Bedienung, zum Ausschneiden. D.494

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an obiger Theaterkasse folgende Eintrittspreise:
2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf., Balkonloge 1.-, Fremdenloge 1.50.

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an obiger Theaterkasse folgende Eintrittspreise:
2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf., Balkonloge 1.-, Fremdenloge 1.50.

Unsere Hinterlegungskasse verzinst Einlagen bis auf weiteres mit

4 %

Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Eingang des Geldes bei der Anstalt folgenden Tage

Karlsruher Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit
vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt

Strafbescheid.

L. 719. Singen. Frau Leopoldine Dyk, Inhaberin der Wäschfabrik Erdal in Zürich 6, Nordstr. 128, ist beschuldigt, daß sie im Spätjahr 1916 es unternommen habe, 18 kg Nitrofin im Werte von 126 M. dem ihr betannten Ausfuhrverbot zuwider in die Schweiz auszuführen. Beweis Akten. Auf Grund §§ 134 und 155 Vereinszollgesetz § 47 Reichstrafgesetzbuch und der

Kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1914 sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1915 wird gegen sie eine Geldstrafe von 126 M. sowie die Einziehung der noch vorhandenen Waren im Werte von 49 M. und die Verhaftung eines Wertes von 14 M. festgesetzt; auch hat sie die Kosten zu tragen. Die Beschuldigte kann gegen diesen Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung beim OStA schriftlich oder

mündlich gerichtliche Entscheidung beantragen oder unter Beachtung der Bestimmungen des Reichssteuerrechts an die Zoll- und Steuerdirektion anzeigen und rechtfertigen; die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

Singen, 12. Dez. 1916.

Großh. Hauptzollamt.

Verschiedene Bekanntmachungen.

Schneearbeiten für die Ausführung von Böden in der Ladererei, Wagen- und Lokomotivwerkstätte, sowie in der Schmiede der neuen Betriebswerkstätte in Schwellingen nach Finanzministerialverordnung vom 3. 1. 07 öffentlich zu vergeben:

Los I (Wagenwerkstätte, Nordteil): Betonböden mit Glatzstrich 3060 qm, Unterbeton 175 qm, Granitpflasterstreifen 1590 qm, Winkleisen 1766 kg. Los II (Wagenwerkstätte Mittelteil und Südteil): Betonböden mit Glatzstrich 5940 qm, Unterbeton 255 qm, Granitpflasterstreifen 3270 qm, Winkleisen 1965 kg. Los III (Lokomotivwerkstätte): Betonböden mit Glatzstrich 3850 qm, Unterbeton 248 qm, Zementröhren 124 qm, Granitpflasterstreifen 2345 qm, m.

Brause-Federn deutsch u. gut

Brause-Feder Nr. 31 - Brem. Börsenfeder

Brause-Feder Nr. 73 - Ersatz - englischen 0,75

Brause-Feder Nr. 328 - der: - Kugelspitz 516

Brause's Rustica Nr. 652 - die Feder unserer Zeit

Brause & Co. Schreibfederfabrik Jserlohn

Unsere Feldgrauen brennen darauf

täglich über die allgemeine Kriegslage unterrichtet zu werden.

Diese natürliche Wißbegierde zu befriedigen, muß den Angehörigen unserer tapferen Krieger sehr am Herzen liegen. Die

Karlsruher Zeitung Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

159. Jahrgang

berichtet täglich über die Ereignisse auf allen Kriegsschauplätzen.

Eine **Feldpost-Bestellung** auf die „Karlsruher Zeitung“ kostet bei der Geschäftsstelle nur M 1.35 monatlich; hierzu kommt noch ein Gebührensatzschlag von 40 Pfg.

Zahlung durch Postanweisung oder Postscheck. Die Feldadresse ist deutlich anzugeben. Bestellungen sind an die

„Karlsruher Zeitung“ Karlsruhe Abt. Feldpost zu richten. Postscheck-Konto 3515.

Berein Volkshilf E. V., Karlsruhe

Mittwoch, den 3. Januar, abends 7 Uhr, findet im Großh. Hoftheater eine Vorstellung statt, und zwar das Weihnachtsmärchen „Sonnenglocken“. Die Karten für unsere persönlichen Mitglieder können **Dienstag, den 2. Januar,** nachmittags von 2-7 Uhr, und **Mittwoch, den 3. Januar,** von 2-4 Uhr, in der Geschäftsstelle, Akademiestr. 67, geholt werden. Preise der Plätze 1 M., 80, 60, 50, 40, 30, 20, 10 Pf.; abgezähltes Geld ist mitzubringen. Nur gegen Vorzeigen der neuen Mitgliederkarte (grün 1916/17) sind Theaterkarten erhältlich.

Samstag, den 30. Dezember ist die Geschäftsstelle geschlossen, Vorbestellungen werden nicht entgegengenommen.

Freitag, den 5. Januar, abends 8 Uhr, findet in der Aula der Techn. Hochschule ein Vortrag des Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. **Ranmann** statt über „Deutschland und seine Bundesgenossen“. Für unsere Mitglieder ist der Eintritt gegen Vorzeigen der neuen Mitgliederkarte frei, Nichtmitglieder zahlen 30 Pf. an der Abendkasse. D.501

Geschäftsstelle des Vereins Volkshilf Akademiestr. 67.

Kriegsausnahmetarife.

Am 31. Dezember 1916 treten die nachstehenden Kriegsausnahmetarife außer Kraft:

- 2 t für Schwefelkies usw.;
- 2 I g für Brennstoffen, Flachs, Hanf usw.;
- 2 I i für Schwefel und Schwefelblüte;
- 2 I m für totes Wild und Geflügel;
- 2 II f für Speiseitropfen aus Zucker usw.;
- 2 II k für Perocid;
- 2 II l für Steinkohlenteer;
- 2 II y für manganhaltige Eisenschlacken;
- 2 III b für Kupfervitriol zur Befämpfung von Pflanzenkrankheiten;
- 2 III c für eigutmäßige Beförderung von leichtflüssigen frischen Seefischen;
- 2 III g für gewölkerte ameisensaure Tonerde;
- 2 III s für eigutmäßige Beförderung von präparierter Kindermilch;
- 2 III w für Papierfäden usw.;
- 2 IV b für Comfreyextrakte;
- 2 IV d für gebrauchte Waren (Gaußhaltungsgegenstände) aus Kupfer und Messing usw. zum Einschmelzen usw.;
- 2 IV e für Wiesenschmelz und Krabbenfleisch usw.;
- 2 IV h für Kohlenstoffteer usw.;
- 2 IV i für Röhrenwaizen;

Winkleisen 1545 kg. Los IV (Schneererei, Dreherei u. dgl.): Betonböden mit Glatzstrich 1415 qm, Unterbeton 1680 qm, Winkleisen 280 kg. Los V (Ladererei): Betonböden mit Glatzstrich 1720 qm, Unterbeton 160 qm, Winkleisen 1880 kg. Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen an Werttagen auf unserem Bauamt in Schwellingen (Fötterhaus) zur Einsicht; ebenda Abgabe der Angebotsordrude. Angebote verschlossen, postfrei und mit der Aufschrift „Angebot auf Betonböden Los... Betriebswerkstätte Schwellingen“ versehen bis längstens **Mittwoch, den 10. Januar 1917, vorm. 10 Uhr,** an das Bauamt in Schwellingen einzureichen, woselbst auch die Eröffnung der Angebote stattfindet. Zuschlagsfrist 4 Wochen. L. 707.3

Mannheim, 23. Dez. 1916.

Großh. Bauinspektion 2.

Verschiedene Bekanntmachungen.

Schneearbeiten für die Ausführung von Böden in der Ladererei, Wagen- und Lokomotivwerkstätte, sowie in der Schmiede der neuen Betriebswerkstätte in Schwellingen nach Finanzministerialverordnung vom 3. 1. 07 öffentlich zu vergeben:

Los I (Wagenwerkstätte, Nordteil): Betonböden mit Glatzstrich 3060 qm, Unterbeton 175 qm, Granitpflasterstreifen 1590 qm, Winkleisen 1766 kg. Los II (Wagenwerkstätte Mittelteil und Südteil): Betonböden mit Glatzstrich 5940 qm, Unterbeton 255 qm, Granitpflasterstreifen 3270 qm, Winkleisen 1965 kg. Los III (Lokomotivwerkstätte): Betonböden mit Glatzstrich 3850 qm, Unterbeton 248 qm, Zementröhren 124 qm, Granitpflasterstreifen 2345 qm, m.

Emser Wasser



Das Allerbeste von Federn hat H. Nasse, Dresden, Schöffelstr. Illustr. Preisl. frei. Ausw. geg. Referenzen oder Standaugabe. Auch Reiher, Beas, Stolas.



Stutzflügel und Pianinos von **Bechstein Blüthner Grotrian Steinweg** Kbf. empfiehlt der **Alleinvertreter** für Karlsruhe und Umgebung

Ludwig Schweisgut Koflieferant

Erbsprinzenstraße 4

2 IV n für Mineralöle aller Art usw.;

2 IV o für antimonhaltige Rückstände usw.

An deren Stelle treten am 1. Januar 1917 folgende neue Ausnahmetarife:

2 IV s für Tonerde usw.;

2 IV t für Schwefelkies usw.;

2 IV u für präparierte Kindermilch usw.

In den neuen Ausnahmetarifen sind die in den bisherigen Ausnahmetarifen aufgenommenen Frachtgegenstände aufgenommen. Soweit gegenüber den früheren Ausnahmetarifen Frachterhöhungen entfallen, werden diese mit dem 1. März 1917 gültig. L. 724

Die neuen Ausnahmetarife können zum Preise von 5 Pf. für das Stück durch Vermittlung der Güterabfertigungsstellen oder unseres Verkehrs-bureaus bezogen werden. Karlsruhe, 29. Dez. 1916.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Ausnahmetarif für Steinkohlen usw. nach Ostpreußen.

Der Ausnahmetarif erscheint am 1. Januar 1917 in einer Neuauflage und kann zum Preise von 5 Pf. bezogen werden. Karlsruhe, 29. Dez. 1916.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Südwestdeutscher Schweizerischer Güterverkehr.

Die auf Seite 7 des VI. Nachtrags zum Tarif 14 (Ausnahmetarif für Dünge-mittel usw.) enthaltenen Schmittfrachttarife für die Drümlingstationen Doris, Kerns, Rägiswil, Reiringen und Sarraz werden mit 1. März 1917 gekündigt. Hierdurch tritt eine Frachterhöhung von 1 Ct. für 100 kg ein. Näheres Auskunft erteilt unser Verkehrs-bureau. L. 719

Karlsruhe, 27. Dez. 1916. Gr. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.